

Satzung des „Förderverein Waldfreibad Rodenbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Waldfreibad Rodenbach“.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer 30973 eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Rodenbach.

Gemeinnützigkeit

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports durch Maßnahmen zum Erhalt und Bestandssicherung des Waldfreibades der Verbandsgemeinde Weilerbach. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Planung und Durchführung von Arbeitsmaßnahmen zur Erhaltung des Waldfreibades in Rodenbach.
2. Suche nach Sponsoren, um anstehende Investitionen zu unterstützen.
3. Bereitstellungen von Hilfeleistungen für den Badebetrieb des Waldfreibades, Koordinierung von bürgerschaftlichem Engagement:
 - a) Werbung und Betreuung von Mitgliedern des Fördervereins. Bereitstellung von Mitgliedsbeiträgen und Spendeneinnahmen für Betriebs- und Investitionskosten zur Durchführung von gemeinnützigen Aktionen.
 - b) Koordination von Hilfsangeboten aus der Bevölkerung und Durchführung von Sonderspendenaktionen und Veranstaltungen, deren Ergebnisse ausschließlich dem Badebetrieb dienen, wie weiteren Ausbaumaßnahmen.
 - c) Förderung von Aktivitäten zur Steigerung der Attraktivität eines umweltverträglichen Sport- und Freizeitangebotes im „Waldfreibad Rodenbach“.
 - d) Förderung von Schwimmkursen für Kinder.

Zur Erfüllung dieser Ziele bedarf es der Unterstützung aller Mitglieder durch ihren Vereinsbeitrag sowie durch mögliche zusätzliche Spenden und Hilfen jeder Art. Es werden viele Menschen benötigt, die auch bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Unterstützung des Waldfreibades ehrenamtlich Hilfe leisten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei der Nichtaufnahme durch den Vorstand kann als letzte Instanz zur Entscheidung über eine Aufnahme in den Verein die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand mit einer Frist zum Jahresende von mindestens sechs Wochen schriftlich mitzuteilen.
Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Durch Ausschluss seitens des Vorstands:
 - a) Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - b) Wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - d) Wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstands. Das jeweilige Mitglied hat das Recht im Falle Vereinsausschluss die Mitgliederversammlung als höchstes Entscheidungsorgan anzurufen, um dennoch einen Verbleib im Verein zu erreichen. Die Fälle 3b und 3d bedürfen immer der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr, ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeiträge regelmäßig im Voraus zu entrichten. Sonstige Leistungen können erbracht werden. Sachleistungen und Hilfestellungen sind erwünscht.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand. Er besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden sowie stellvertretenden Vorsitzenden / stellvertretender Vorsitzender
 - b) dem / der Schatzmeister / in
 - c) dem / der Schriftführer / in

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass dazu eine Anzahl Besitzer/innen tritt. Die Beisitzer / innen haben Stimmrecht im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder dem / der Stellvertreter / in.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder, in einer Frist von 14 Tagen, vom Vorstand des Fördervereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind.

Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Lokalpresse oder in einem Mitteilungsblatt des „Fördervereins Waldfreibad der Verbandsgemeinde Weilerbach (e.V.) erfolgen.

Auch eine Einladung per E-Mail ist zulässig

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes: Die Vorstandmitglieder werden jeweils 2 Jahre persönlich in ihr Amt gewählt. Ein gewählter Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang erfolgen.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitglieds für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand soll mindestens 4 x jährlich Vorstandssitzungen durchführen.

Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich (hier reicht auch eine Mitteilung per Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Haftung

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des oben definierten Vereinszieles oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kasse der Verbandsgemeinde Weilerbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rodenbach, 17.05.2023